

FEUERWEHRREGLEMENT

Beschlossen vom Gemeinderat am 21. März 2011

inkl. Nachtrag Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

in Kraft seit 01. Januar 2012 (Stand 01. Juni 2017)



Der Einwohnergemeinderat Lungern erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV)¹, Artikel 17 des kantonalen Feuerwehrgesetzes vom 23. Oktober 2008 (FWG)², den Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz vom 02. Dezember 2008 (AB zum FWG)³ und Art.15 Abs. 1 Gemeindeordnung folgendes Reglement für die Feuerwehr der Einwohnergemeinde Lungern:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Aufgaben der Einwohnergemeinde Lungern auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes und der Feuerwehr.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 3 Einwohnergemeinderat⁴

Der Einwohnergemeinderat übt die Aufsicht über die Feuerwehr und den vorbeugenden Brandschutz in der Gemeinde aus. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Feuerwehrrates
- b) Ernennung des Feuerwehrkommandanten, des Vizekommandanten
- c)
- d)
- e)
- f) Beschlussfassung über Anträge des Feuerwehrrates;
- g) Festlegung der Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr;
- h)
- i)
- j)
- k)
- l)
- m)
- n) Anordnung von Massnahmen bei erhöhter Brandgefahr (Art. 13 Abs. 1 FWG);
- o) Anordnung von Ersatzvornahmen und Erlass von Benützungsverboten bei Mängeln an Bauten und Anlagen (Art. 12 Abs. 2 FWG).

Art. 4 Feuerwehrrat⁵

¹ Dem Feuerwehrrat obliegt der Vollzug des Feuerwehrwesens und des vorbeugenden Brandschutzes, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

¹ GDB 101

² GDB 546.1

³ GDB 546.111.

⁴ Art. 3 lit. b-e sowie h-m geändert bzw. aufgehoben mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

⁵ Art. 4 Abs. 3 und 4 geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

² Der Feuerwehrrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Ein Mitglied des Einwohnergemeinderates, der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter gehören ihm von Amtes wegen an. Der Kommandant der Feuerwehr führt von Amtes wegen das Präsidium.

³ Dem Feuerwehrrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat zu Geschäften nach Artikel 3 dieses Reglements;
- b) Festlegung der Organisation der Feuerwehr (Aufbau, Abläufe, interne Kontrolle);
- c) Wahl der Offiziere und der höheren Unteroffiziere sowie Beförderung von Offizieren;
- d) Festlegung der Teilnehmerzahl an Offizierskursen;
- e) Erarbeitung des Budgets zuhanden des Einwohnergemeinderats;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Kommandanten;
- g) Verpflichtung von Betrieben zur Bildung einer Löschgruppe (Art. 19 Abs. 1 lit. a FWG);
- h) Entscheidung über den Rückgriff für die Einsatzkosten infolge vorsätzlicher oder fahrlässiger Veranlassung eines Feuerwehr-Einsatzes (Art. 33 FWG);
- i) Entscheidung über Schadenersatzansprüche Dritter bei Feuerwehreinsätzen (Art. 23 Abs. 5 FWG);
- j) Verfügung über den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze (Art. 30 Abs. 5 FWG);
- k) Sicherstellung der Versorgung mit genügend Hydrantenanlagen und Wasserbezugsorten (Art. 20 Abs. 1 FWG);
- l) Erhebung von Beiträgen für die Bereitstellung besonders kostspieliger Spezialgeräte und Löschmittel (Art. 20 Abs. 2 FWG);
- m) Festlegung des Sollbestandes von Kommandogruppe, Pikettzügen, Abteilungen und Gruppen der Feuerwehr;
- n) Genehmigung des jährlichen Übungsprogramms der Feuerwehr;
- o) Entscheidung über die Dienstleistung von feuerwehrpflichtigen Personen (Art. 25 Abs. 1 FWG);
- p) Entscheidung über die Aufnahme von Freiwilligen sowie die Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstleistenden (Art. 25 Abs. 2 FWG);
- q) Entscheidung über die Befreiung von Menschen mit Behinderungen von der Feuerwehrpflicht (Art. 24 Abs. 3 FWG);
- r) Entscheidung über Ausnahmen von der Leistung des Feuerwehrdienstes in der Wohnsitzgemeinde (Art. 24 Abs. 4 FWG);
- s) Beschlussfassung über Materialanschaffungen im Rahmen des Budgets;
- t) Ausfällung von Disziplinarstrafen;
- u) Anordnung von Ersatzproben für Angehörige der Feuerwehr, die Proben zwar versäumt haben, aber nicht disziplinarisch geahndet werden.

⁴ Der Einwohnergemeinderat kann dem Feuerwehrrat weitere Aufgaben übertragen.

Art. 5 Feuerwehrkommandant

¹ Die Befehlsgewalt über die gesamte Gemeindefeuerwehr steht dem Feuerwehrkommandanten zu;

² Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- b) Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft;
- c) Festlegung und Überwachung der Ausbildung sowie jährliche Inspektion aller Züge und Abteilungen;
- d) Beaufsichtigung der Instandhaltung der Feuerwehrlokale, des Materials und der persönlichen Ausrüstung;

- e) Sicherstellung der Rekrutierung der für den Sollbestand notwendigen Anzahl Feuerwehrangehörigen und Beaufsichtigung der Mannschaftskontrolle;
- f) Berichterstattung über jeden aktiven Feuerwehreinsatz an den Einwohnergemeinderat und an das Feuerwehrinspektorat;
- g) Erarbeitung des Voranschlages zu Handen des Feuerwehrrates;
- h) Sicherstellung der Einhaltung des Voranschlages, Kontrolle und Visierung der Rechnungen;
- i) Festlegung der Teilnehmer an Feuerwehrkursen;
- j) Antragstellung an den Feuerwehrrat für die Vornahme von Beförderungen;
- k) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts an den Einwohnergemeinderat und das Feuerwehrinspektorat über Bestand, Ausbildung, Zustand des Materials und der Lokale.

³ Der Einwohnergemeinderat kann dem Feuerwehrkommandanten weitere Aufgaben übertragen. Er regelt dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft.

⁴ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten

Art. 6 Bauamt ⁶

¹ Das Bauamt ist für den Vollzug des vorbeugenden Brandschutzes im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde verantwortlich. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligungen für Bauten und Anlagen mit normalem Brandrisiko und/oder geringer Personengefährdung (Art. 5 Abs. 1 FWG);
- b) Durchführung von periodischen Kontrollen bei Bauten und Anlagen mit normalem Brandrisiko und/oder geringer Personengefährdung (Art. 6 Abs. 1 FWG);
- c) Anordnung der Behebung festgestellter Mängel (Art. 12 Abs. 1 FWG);
- d) Anordnung von Sofortmassnahmen bei unmittelbarer Brand- oder Explosionsgefahr im Falle von festgestellten Mängeln (Art. 12 Abs. 3 FWG);
- e) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für die Anordnung der Ersatzvornahme oder den Erlass eines Benützungsverbotes bei Nichtbehebung festgestellter Mängel (Art. 12 Abs. 2 FWG);

² Der Einwohnergemeinderat kann dem Bauamt weitere Aufgaben übertragen.

III. Organisation der Feuerwehr

Art. 7 Gliederung

¹ Die Feuerwehr gliedert sich in eine Kommandogruppe, Pikettzüge, Abteilungen und Gruppen.

² Die Bestände sind in eine Korpskontrolle einzutragen. Das Feuerwehrinspektorat, die Gemeindekanzlei und die kantonale Steuerverwaltung erhalten jährlich ein bereinigtes Verzeichnis der Angehörigen der Feuerwehr.

Art. 8 Aushebung ⁷

¹ Zur Einteilung der in die Feuerwehrpflicht eintretenden Personen findet jährlich eine Aushebung statt. Der Feuerwehrrat erlässt das Aufgebot durch Publikation im Amtsblatt und mittels persönlichem Schreiben.

² Zur Aushebung haben alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Gemeinde Lungern zu erscheinen, die im betreffenden Jahr das 20. Altersjahr erreichen, ferner jene, die sich im feuerwehrpflichtigen Alter befinden und neu in der Gemeinde Wohnsitz genommen haben.

⁶ Art. 6 Abs. 2 geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

⁷ Art. 8 Abs. 1 geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

³ Der Feuerwehrrat bestimmt eine Aushebungskommission. Diese stellt dem Feuerwehrrat Antrag über die Einteilung der Stellungspflichtigen.

Art. 9 Funktionen und Gradbezeichnungen

¹ Die Funktionen und Gradbezeichnungen in der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

Feuerwehrkommandant	Hauptmann
Vizekommandant	Oberleutnant
Pikettchef	Oberleutnant
Atenschutzchef	Oberleutnant
Ausbildungschef	Leutnant / Oberleutnant
Zugführer	Leutnant / Oberleutnant
Materialverwalter	Feldweibel / Adjutant
Rechnungsführer	Fourier / Adjutant
Zugführer-Stellvertreter	Wachtmeister / Leutnant
Gruppenführer	Korporal / Wachtmeister
Gerätewart	Soldat / Gefreiter
Feuerwehrangehöriger	Soldat / Gefreiter

² Wird einem Feuerwehrangehörigen eine vorübergehende Funktion ohne Beförderung im Grad übertragen, so stehen ihm die Rechte und Pflichten zu, die für den seiner Funktion entsprechenden Grad festgelegt sind.

Art. 10 Offiziere, höhere Unteroffiziere

¹ Die Offiziere und höheren Unteroffiziere stehen dem Feuerwehrkommandanten für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, für die Ausbildung und im aktiven Einsatzdienst zur Verfügung.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Offiziere und höheren Unteroffiziere werden vom Feuerwehrrat in entsprechenden Pflichtenheften festgelegt.

Art. 11 Ausbildungschef

Der Ausbildungschef ist verantwortlich für die umfassende fachliche Ausbildung der gesamten Feuerwehr.

Art. 12 Materialverwalter

Der Materialverwalter übt die Aufsicht über das gesamte der Feuerwehr gehörende Material und die Gerätelokale aus und sorgt in Verbindung mit den Abteilungschefs für gute Instandhaltung und Wartung des Materials und der Gerätelokale. Er ist dem Kommandanten für die jederzeitige Einsatzbereitschaft des Materials verantwortlich.

Art. 13 Rechnungsführer

Der Rechnungsführer besorgt die ihm vom Feuerwehrkommandanten übertragenen schriftlichen Arbeiten und führt die Korpskontrolle über die gesamte Feuerwehr, registriert die Zu- und Wegzüge von Feuerwehrangehörigen.

Art. 14 Zugführer

Der Zugführer führt eine Abteilung in Zugstärke bei Übungen. Er ist verantwortlich für die Grösse der Abteilung. Er macht im Abteilungsrapport personelle Vorschläge, dass die Abteilung einsatzfähig ist.

Art. 15 Zugführer Stellvertreter

Übernimmt im Verhinderungsfall des Zugführers dessen Rechte und Pflichten.

Art. 16 Pikettchef

Der Pikettchef führt einen Pikettzug im Übungsfall. Er ist verantwortlich für die Grösse des Zuges und macht Personalvorschläge, damit der Pikettzug eine sinnvolle Grösse hat.

Art. 17 Atemschutzchef

Der Atemschutzchef führt den Atemschutzzug im Übungs- und Ernstfall. Er ist verantwortlich, dass die Atemschutzeingeteilten vorschriftsgemässe ärztliche Untersuchungen und Ausbildungen besuchen. Er macht Vorschläge für das Probeprogramm, damit die Atemschutzeingeteilten vorschriftsgemäss üben können.

Art. 18 Gruppenführer

Der Gruppenführer führt eine Gruppe der Feuerwehr im Übungs- und im Ernstfall. Er erfüllt mit seiner Gruppe, unter Einhaltung der Sicherheit, den befohlenen Auftrag. Er macht Rückmeldung beim Einsatzleiter.

Art. 19 Gerätewart

Der Gerätewart ist verantwortlich, dass die AS Gerätschaften vorschriftsgemäss gewartet werden.

Art. 20 Feuerwehrsoldat

Der Feuerwehrsoldat erfüllt, unter Einhaltung der Sicherheit, die ihm befohlenen Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen.

Art. 21 Unteroffiziere und Angehörige der Feuerwehr

¹ Die Unteroffiziere führen ihre Gruppe, bereiten sich auf die Ausbildungen vor und sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin.

² Die Angehörigen der Feuerwehr haben im Alarmfall sofort auszurücken. Sie haben mit den ihnen anvertrauten Gerätschaften sorgfältig umzugehen und für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung zu sorgen.

Art. 22 Beförderungen

¹ Der festgelegte Grad wird erst verliehen, wenn der Anwärter die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung mit Erfolg bestanden hat. Davon ausgenommen sind der Materialverwalter, der Rechnungsführer und die Gefreiten.

² Zu Gefreiten können Feuerwehrangehörige ernannt werden, die einen Spezialistenkurs mit Erfolg bestanden oder sich durch dauernde gute Leistungen ausgezeichnet haben.

³ Die Anzahl der Gefreiten soll nicht mehr als ein Zehntel des Sollbestandes der Feuerwehr betragen.

IV. Dienstpflichten

Art. 23 Grundsatz

¹ Jeder Feuerwehrangehörige ist verpflichtet, einen Grad oder eine bestimmte Funktion zu übernehmen.

² Jeder Feuerwehrangehörige ist verpflichtet, die von seinen Vorgesetzten erhaltenen Weisungen auszuführen.

³ Jedem Feuerwehrangehörigen wird ein Dienstbüchlein ausgehändigt, in das die Einteilung, Gradänderungen, besuchte Kurse sowie abgegebene Reglemente und Ausrüstungsgegenstände eingetragen werden. Für Eintragungen in das Dienstbüchlein sind der Feuerwehrkommandant, der Materialverwalter, der Rechnungsführer und die Kursleitung zuständig.

Art. 24 Dienstpflicht

¹ Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Die Angehörigen der Feuerwehr haben im Übungsdienst wie im aktiven Einsatzdienst auf dem Einsatzort zu verbleiben, bis der Dienst beendet und die Entlassung erfolgt ist.

³ Die Angehörigen der Feuerwehr haben zu jeder Dienstleistung in Uniform und mit der gefassten Ausrüstung anzutreten. Uniform und persönliche Ausrüstungsgegenstände dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

V. Mittel der Feuerwehr

Art. 25 Lokalitäten ⁸

Der Feuerwehrrat ist dafür verantwortlich, dass die Ausrüstung der Feuerwehr in zweckmässigen Lokalitäten untergebracht ist.

Art. 26 Löschwasser ⁹

¹ Für die Bereitstellung von genügend Löschwasser sind die örtlichen Wasserversorgungen, in abgelegenen Gebieten die Gebäudeeigentümer verantwortlich.

² Der Feuerwehrrat kann die Errichtung von Wasserbezugsorten anordnen. (Art. 15 Bst. a und b AB zum FWG)

Art. 27 Ausrüstung ¹⁰

Der Feuerwehrrat ist dafür verantwortlich, dass die Ausrüstungen der Feuerwehr den Gegebenheiten und der Zeit angepasst sind. Die notwendigen finanziellen Mittel können über das Budget beantragt werden.

Art. 28 Bekleidung und Ausrüstung

Jeder Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf eine seinem Grad und seiner Funktion entsprechenden Uniform oder Schutzbekleidung.

VI. Ausbildung

Art. 29 Instruktions- und Übungsdienst

¹ Der Instruktions- und Übungsdienst besteht aus:

- a) Chargiertenkursen
- b) Spezial- und Weiterbildungskursen
- c) Kaderübungen, Vorträgen und Rapporten
- d) Feuerwehr- und Pionierübungen
- e) Hauptübungen und Inspektionen
- f) Rekrutenübungen.

² Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, für Offiziere, Gruppenführer, Feuerwehrmannschaft und Spezialisten besondere Übungen anzuordnen.

⁸ Geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

⁹ Art. 26 Abs. 2 geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

¹⁰ Geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

³ Alle Feuerwehrangehörigen und Spezialisten verrichten den allgemeinen Feuerwehrdienst im üblichen Rahmen innerhalb einer Abteilung.

⁴ Die Spezialisten können für den Fachdienst in Gruppen zusammengefasst werden.

⁵ Die Ausbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst ist die Voraussetzung für jede weitere Chargierten- und Spezialausbildung. Sie umfasst den Lösch- und Rettungsdienst, die Handhabung von Pioniergeräten und anderen feuerwehreigenen Gerätschaften sowie die lebensrettenden Sofortmassnahmen.

Art. 30 Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr-Offiziere, der Gruppenführer und der Spezialisten erfolgt an kantonalen und regionalen Kursen.

² Die Weiterbildung erfolgt an obligatorischen kantonalen Kursen sowie an Kaderübungen.

³ Für die Ausbildung sind die Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes, der Feuerwehrkoordination Schweiz und die speziellen Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates massgebend.

Art. 31 Übungen

¹ Für alle Feuerwehrangehörigen finden jährlich Übungen mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden statt. Die Anzahl der Übungen wird vom Feuerwehrrat festgelegt.

² Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, Übungen zusammenzulegen und solche von zwei bis zu vier Stunden Dauer anzuordnen.

Art. 32 Rekrutenausbildung

Die für den Feuerwehrdienst rekrutierten Personen haben vor der Einteilung eine Rekrutenausbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst zu bestehen.

Art. 33 Aufgebot

Das Aufgebot zu den Übungen erfolgt durch Publikation im Infoblatt der Gemeinde, an den offiziellen Anschlagstellen der Gemeinde oder durch persönliches oder schriftliches Aufgebot oder durch Telefonalarm.

Art. 34 Dispensation

¹ Dispensationsgesuche sind rechtzeitig vor einer Übung schriftlich und begründet (Arztzeugnis, Marschbefehl usw.) dem fachvorgesetzten Abteilungschef (Offizier) oder Gruppenführer einzureichen.

² Als Entschuldigung gelten:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) Militär- oder Zivildienst
- c) Beruflich bedingte Abwesenheit

³ Die Entgegennahme weiterer Entschuldigungsgründe liegt in der Zuständigkeit des Feuerwehrkommandanten.

⁴ Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Busse bestraft.

VII. Aktiver Feuerwehrdienst

Art. 35 Aktiver Einsatzdienst

¹ Unter aktivem Feuerwehreinsatz ist jede Dienstleistung zu verstehen, welche die Feuerwehr gemäss Art. 18 des kantonalen Feuerwegesetzes zu verrichten hat.

² Verkehrsdienst, Brandwachen und vom Feuerwehrkommandanten oder dem Einwohnergemeinderat veranlasste Dienstleistungen im öffentlichen Interesse gelten ebenfalls als aktiver Einsatzdienst.

³ Aufräumarbeiten sind nicht Sache der Feuerwehr.

Art. 36 Alarm

¹ Das Aufgebot der Feuerwehr für den aktiven Einsatzdienst erfolgt durch Telefon-Alarm oder andere geeignete Mittel.

² Im Alarmfall haben sich die aufgebauten Feuerwehrangehörigen vollständig ausgerüstet und auf dem schnellsten Weg bei den zugewiesenen Lokalisationen einzufinden.

Art. 37 Befehlsgewalt

¹ Im Alarmfall übernimmt in der Regel der Feuerwehrkommandant als Einsatzleiter das Kommando. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Vizekommandanten über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt der ranghöchste Angehörige der Feuerwehr das Kommando, bis er von einem Höherstehenden abgelöst wird.

² Der Einsatzleiter hat die nach seinem Ermessen geeigneten Massnahmen einzuleiten. Er bestimmt, welche Geräte mitzunehmen sind. Er ist dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge und Geräte auf dem schnellsten Weg zum Einsatzort gebracht werden.

³ Dem Einsatzleiter steht das Recht zu, Personen, die in grober oder gefährlicher Weise die Arbeit der Feuerwehr stören oder sich der Schadenverursachung verdächtig zeigen, vom Platz zu weisen oder zu Händen der Polizei festhalten zu lassen.

Art. 38 Einsatzmittel

¹ Der Feuerwehrkommandant kann veranlassen, dass bei der Alarmierung die mitzuführenden Fahrzeuge und Geräte bekanntgegeben werden.

² Kann ein Schadenereignis mit eigenen Mitteln allein nicht wirksam bekämpft werden, ist der Einsatzleiter berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe und alle notwendigen Mittel anzufordern.

³ Für die Beanspruchung von Liegenschaften, Gebäuden, Lokalen, Fahrzeugen und anderen Sachen Dritter durch die Feuerwehr ist Art. 23 Feuerwehrgesetz massgebend.

Art. 39 Nachbarhilfe

¹ Wird die Feuerwehr zu Hilfeleistungen ausserhalb der Gemeinde angefordert, so bestimmt der Feuerwehrkommandant, welche Mannschaften mit welchen Geräten auszurücken haben.

² Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass der Schutz der Gemeinde trotzdem jederzeit gewährleistet ist.

³ Mit Ausnahme von Öl- und Chemiewehreinsätzen steht die abkommandierte Mannschaft unter dem Kommando des Kommandanten jener Gemeinde, die Hilfe angefordert hat.

⁴ Wird die Feuerwehr in ihrem Verantwortungsbereich von einer Betriebsfeuerwehr angefordert, übernimmt der Einsatzleiter der Gemeindefeuerwehr das Kommando. Der Chef der Betriebsfeuerwehr waltet als Stellvertreter des Einsatzleiters.

VIII. Entschädigung und Verpflegung

Art. 40 Entschädigung

¹ Der Feuerwehrkommandant, der Vizekommandant, der Ausbildungschef, der Pikettchef und der Atemschutzchef erhalten für ihre Verrichtungen von der Einwohnergemeinde eine jährliche Pauschalentschädigung.

² Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten für den aktiven Einsatzdienst und für den Besuch der Übungen von der Einwohnergemeinde einen Sold ausbezahlt.

³ Die Entschädigungen und der Sold werden vom Einwohnergemeinderat festgelegt.

Art. 41 Verpflegung

¹ Bei längerer oder anstrengender Dienstleistung werden die Angehörigen der Feuerwehr auf Kosten der Einwohnergemeinde verpflegt.

² Die Verpflegung wird vom Einsatzleiter festgelegt.

IX. Kostenersatz

Art. 42 Kostenersatz für Feuerwehreinsätze

¹ Der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze richtet sich nach Art. 30 des kantonalen Feuerwegesetzes.

² Der Einwohnergemeinderat erlässt einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.

³ Der Feuerwehrkommandant meldet die zu verrechnenden Einsätze mittels Einsatzrapport unmittelbar nach dem Ereignis der Gemeindebuchhaltung.

⁴ Die Gemeindebuchhaltung berechnet die Kosten und stellt Rechnung.

Art. 43 Kostenersatz für Ölwehreinsätze

¹ Der Kostenersatz für Ölwehreinsätze richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates über die Kosten für Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutz-einsätze.¹¹

² Beim alleinigen Einsatz der Gemeindeölwehr sind die Kosten gemäss dem kantonalen Tarif zu berechnen und dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

³ Die Gemeindebuchhaltung berechnet die Kosten und stellt Rechnung.

X. Schlussbestimmungen

Art. 44 Disziplinarrecht

¹ Dienstpflichtverletzungen können vom Feuerwehrkommandanten mit einer Verwarnung, einem Verweis oder einer Busse bestraft werden. Der Einwohnergemeinderat erlässt einen Bussentarif im Rahmen von Art. 36 Abs. 2 des kantonalen Feuerwegesetzes und ordnet die Sanktionen zu.

² Als Dienstpflichtverletzungen gelten insbesondere:

- a) Unentschuldigtes Fernbleiben von der Aushebung;
- b) Unentschuldigtes Fernbleiben oder Entfernen von Übungen;
- c) Nichtbefolgen dienstlicher Vorschriften;
- d) Missachtung von Anordnungen oder Weisungen.

³ Feuerwehrangehörige, die sich wiederholt einer Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht haben oder die vorsätzlich oder grobfahrlässig Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassene Vorschriften, Anordnungen oder Weisungen verletzt haben, können vom Feuerwehrrat auf Antrag des Feuerwehrkommandanten von der Dienstpflicht ausgeschlossen werden.

¹¹ GDB 783.211

⁴ In Rechtskraft erwachsene Geldbussen sind innert 30 Tagen an die Gemeindebuchhaltung zu bezahlen oder können bei der Soldauszahlung in Abzug gebracht werden.

⁵ Angehörige der Feuerwehr und andere Personen, die Feuerwehrmaterial beschädigen, unerlaubterweise benützen oder entwenden, werden bei der kantonalen Strafbehörde angezeigt.

Art. 45 Rechtsschutz

¹ Gegen Gebührenrechnungen für den Kostenersatz kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Einwohnergemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 20 Tagen beim Feuerwehr-rat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide des Feuerwehrrates und des Bauamtes kann innert 20 Tagen beim Einwohnergemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

⁴ Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Lungern vom 31. März 1982 / vom RR genehmigt am 01. Juni 1982 wird aufgehoben.

Art. 47 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.¹²

Lungern, 21. März 2011

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Sig. Josef Vogler

Der Gemeindeschreiber

Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Ablauf der Referendumsfrist:

Die Referendumsfrist ist vom 01. April 2011 bis 30. April 2011 unbenützt abgelaufen.

Lungern, 06. Mai 2011

Der Gemeindeschreiber

Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

¹² In Kraft seit 01. Januar 2012

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm genehmigt am:

Sarnen, 23. August 2011

Der Landschreiber

Sig. Dr. Stefan Hossli